

Satzung Kirchengewerkschaft - Landesverband Baden Gewerkschaft für Kirche und Diakonie

vom 29. Juni 2005
geändert am 9. November 2007
geändert am 11. Oktober 2013
geändert 10. Oktober 2014
zuletzt geändert 14. April 2026

gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Kirchengewerkschaft - Gewerkschaft für Kirche und
Diakonie

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung für den Landesverband Baden der Kirchengewerkschaft.
- (2) Zum Landesverband Baden gehören alle Mitglieder der Kirchengewerkschaft, deren Arbeitgeber und Dienststellen sich im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden befinden oder die vom Vorstand der Kirchengewerkschaft dem Landesverband Baden vorläufig zugeordnet werden.

§ 2 Organe

- (1) Landesverbandsversammlung (Mitgliederversammlung)
- (2) Landesverbandsvorstand
- (3) Ausschüsse

§ 3 Bildung und Aufgaben der Organe

(1) Die Landesverbandsversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die Landesverbandsversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Landesverbands Baden. Sie tagt präsent, digital oder hybrid.
2. Aufgaben der Landesverbandsversammlung
 - a. Festlegung der Wahlordnung und Satzung für den Landesverband Baden
 - b. Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz für vier Jahre
 - c. Wahl der VertreterInnen für den Verbandsrat der Kirchengewerkschaft für vier Jahre
 - d. Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstands. Sie sollte möglichst ungerade sein.
 - e. Wahl des Landesverbandsvorstands. Es sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb des Landesverbands und die Geschlechterverteilung berücksichtigt werden.

f. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Landesverbandsvorstands und dessen Entlastung.

3. Die Landesverbandsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen oder dies zur Erhaltung der Geschäftsfähigkeit notwendig ist.

4. Die Einladung zur Landesverbandsversammlung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle der Kirchengewerkschaft mindestens drei Wochen vor dem Termin und unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Landesverbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Anträge an die Landesverbandsversammlung können gestellt werden

- a. von jedem Mitglied des Landesverbands Baden
- b. vom Landesverbandsvorstand
- c. von den Ausschüssen
- d. von Sprechern oder Vorsitzenden der innerhalb des Landesverbands gebildeten Berufsgruppen (nach § 2 Abs. 1 und § 4 der Satzung der Kirchengewerkschaft)

7. Die Landesverbandsversammlung wird vom Vorsitz des Landesverbands oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Versammlung wird eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) angefertigt, das von der Sitzungsleitung unterschrieben allen Mitgliedern des Landesverbands und dem Geschäftsführenden Vorstand der Kirchengewerkschaft zu übersenden ist.

(2) Der Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand wird von der Landesverbandsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

2. entfällt

3. Der Landesverbandsvorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Landesverbands im Zusammenwirken mit den Organen der Kirchengewerkschaft und entsprechend der Satzung der Kirchengewerkschaft verantwortlich. Er kann sachkundige Personen zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen einladen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.

4. Im Falle der Bildung von Berufsgruppen innerhalb des Landesverbands (nach § 4 der Satzung der Kirchengewerkschaft) entsendet die jeweilige Berufsgruppe einen Vertreter (möglichst der/die Vorsitzende) als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesverbandsvorstand.

5. Der Landesverbandsvorstand kann, nach Ausscheiden von Mitgliedern, Mitglieder mit Sitz- und Stimmrecht berufen. Die berufenen Mitglieder müssen auf der nächsten Landesverbandsversammlung durch eine Wahl bestätigt werden. Falls sie nicht bestätigt werden, müssen offene Nachwahlen stattfinden.

6. Der Landesverbandsvorstand wählt sich eine Person im Vorsitzendenamt und eine Person im stellvertretenden Vorsitzendenamt.

7. Der Landesverbandsvorstand entsendet die VertreterInnen des Landesverbands in die Arbeitsrechtliche Kommission. Es sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb des Landesverbands und die Geschlechterverteilung berücksichtigt werden.

(3) Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus den von der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsvorstand gewählten bzw. entsandten Mitgliedern und evtl. weiteren vom Landesverbandsvorstand eingeladenen oder berufenen sachkundigen Personen.

§ 4 Sonstiges

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Landesverbandsversammlung.

(2) Im Übrigen gelten die Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung der Kirchengewerkschaft entsprechend für den Landesverband Baden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2005 an in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 14. April 2026 tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.